

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten und zur
Änderung verschiedener Gesetze über den Zugang zu anderen Heilberufen
(Heilberufsänderungsgesetz — HeilBÄndG)
— Drucksachen 12/5619, 12/6377 —**

**Bericht der Abgeordneten Roland Sauer (Stuttgart),
Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen) und Uta Titze-Stecher**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Ausbildung der Diätassistenten in ganz Deutschland einheitlich zu regeln und die nach dem Einigungsvertrag derzeit noch in den neuen Bundesländern fortgeführte Ausbildung abzulösen. Mit diesen geänderten Ausbildungsanforderungen ist beabsichtigt, der Bedeutung, die der modernen Ernährungsmedizin heute bei der Prävention und Behandlung zahlreicher Erkrankungen zukommen, Rechnung zu tragen und die bisherige Ausbildungsdauer von zwei auf drei Jahre zu verlängern.

Darüber hinaus trägt der Gesetzentwurf dem Beschluß des EG-Ministerrats zu der Richtlinie „über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG“ sowie dem Vertrag von Porto Rechnung. Der Zugang zum Beruf und die Berufsausübung innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums werden für Diätassistenten durch die Änderung erheblich erleichtert.

Des weiteren sieht der Gesetzentwurf Änderungen des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten-, Logopäden-, Orthoptisten- sowie Rettungsassistentengesetzes vor, die jedoch ausschließlich rechtstechnischen Charakter haben und der Umsetzung der

genannten EG-Richtlinien und des Vertrags von Porto Rechnung tragen.

Der Gesetzentwurf wirkt auf die öffentlichen Haushalte des Bundes und der Länder nur in geringfügigem Umfang ein. Für den Bund entstehen durch die Verlängerung der Ausbildung im Bereich des BAföG Mehrkosten in Höhe von 1,0 Mio. DM jährlich, für die Länder in Höhe von ca. 0,6 Mio. DM jährlich. Den neuen Bundesländern entstehen darüber hinaus keine Mehrkosten, da die bisherige Regelung bereits eine dreijährige Ausbildungsdauer vorsah. In den alten Bundesländern entstehen durch die Verlängerung des Lehrgangs nur dann zusätzliche Kosten, wenn die Ausbildungskapazität der Schulen in öffentlicher Trägerschaft erweitert wird.

Die im Haushaltsjahr 1994 zu erwartenden Mehrausgaben des Bundes sind bei den Ansätzen bereits berücksichtigt.

Die Finanzplanung des Bundes ist entsprechend fortgeschrieben.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden
Ausschuß für Gesundheit vorgelegten Beschlußemp-
fehlung.

Bonn, den 8. Dezember 1993

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)
Vorsitzender

Roland Sauer (Stuttgart)
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Uta Titze-Stecher
Berichterstatlerin